

Sechste Abteilung.

Verschiedenes.

I.

Auszug aus der Meldeordnung der Stadt Meerane.

I. Die Meldungen der Einwohner.

§ 1.

Jeder, der in Meerane zuzieht, um hier seinen Wohnsitz zu nehmen, ist verpflichtet seinen Aufenthalt und seine Wohnung beim städtischen Meldeamte anzuzeigen.

Dabei sind geeignete Nachweise über die persönlichen Verhältnisse des Anzumeldenden (Namen, Alter, Religion, Stand oder Gewerbe, Geburtsort und Staatsangehörigkeit, Verehelichung, kirchliche Trauung usw.) vorzulegen.

Militärpflichtige und insbesondere Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich dabei über ihr Militärverhältnis auszuweisen und zu diesem Zwecke ein Militärpapier der in Beilage II zu § 106 der deutschen Wehrordnung gedachten Art vorzulegen.

§ 2.

Diese Anmeldung hat innerhalb einer Frist von drei Tagen, vom Tage der Niederlassung oder des Beziehens der ermieteten Wohnung an gerechnet, von dem Anmeldepflichtigen selbst, oder bei seiner Verhinderung von einer mit seinen persönlichen Verhältnissen bekannten großjährigen Person zu erfolgen.

§ 3.

Die Anmeldung ist zugleich zu erstrecken auf:

- a) diejenigen Familienglieder wie Ehefrauen, leibliche, angenommene Kinder, Eltern und sonstige Verwandte, welche mit dem Haushaltungsvorstande zusammenwohnen,
- b) diejenigen fremden Personen, welche außerdem zum Hausstande des Zuziehenden gehören, ohne selbst einen eigenen Haushalt zu führen (Schüler, Pensionäre, Lehrlinge und Gehilfen, Untermieter, Schlafstelleninhaber, Zieh- und Pflegekinder).

Die Meldepflicht bezüglich dieser Personen liegt dem Haushaltungsvorstande ob. Sind jedoch diese Personen selbständig, so haben sie ebenfalls für ihre Meldung besorgt zu sein.

Bezüglich der Anmeldung der Dienstboten gelten die Vorschriften unter III.

§ 5.

Jede später in dem Aufenthalte hiesiger Einwohner eintretende Veränderung (Umzug) oder der Wegzug aus hiesiger Stadt ist von dem Um- oder Wegziehenden bezugleich für die in § 3 unter a und b genannten Personen innerhalb 3 Tagen nach dem Um- oder Wegzuge beim Meldeamte vorschriftsmäßig zu melden. Hierbei ist der Wohnungsmeldeschein abzugeben.